Der „Briesetal-Bote" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 4 0 Mark, monatlich 0 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 0 Pfennig. Nach auswärts Portozuschlag.

Briesetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhofs-Allee 5 und von allen Anzeiger-Expeditionen angenommen. Die sechsgespaltene Petitzeile kostet 8 Pfennig, die Reklamezeile 30 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe

Fernsprecher: Amt Birkenwerder Nr. 5

für ehem. Hofjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briesetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 51 | Postscheck-Konto: Berlin 62448. | Dienstag, den 3. Mai 1921. | Postscheck-Konto: Berlin 62448. | 20. Jahrg.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Die Blüte der Fliederhecke des Friedhofs ist meistbietend zum Verkauf gestellt. Die Versteigerung findet an Ort und Stelle am Mittwoch, den 4. Mai um 11 Uhr vormittags statt.

Birkenwerder, den 2. Mai 1921.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Der Amtsvorsteher Hohen Neuendorf.

Wegesperrung.

Der Bahnübergang des Bergfelderweges wird infolge des Bahnumbaues bis auf weiteres gesperrt.

Hohen Neuendorf, den 2. Mai 1921.

Der Amtsvorsteher. Stankewitz.

Der Gemeindevorsteher Hohen Neuendorf

Impfung.

Die Impfung der Erst- und Wiederimpflinge in Hohen Neuendorf findet am **Dienstag, den 3. Mai d. Js., nachmittags 5 Uhr** und die Nachschau am **Dienstag, den 10. Mai d. Js., nachm. 4½ Uhr** im **Restaurant Neumann, Berlinerstr. 30** statt.

Im übrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 13. v. Mts.

Arbeitsnachweis.

Gemäß Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Niederbarnim ist bei der hiesigen Gemeinde eine Annahmestelle des Kreisarbeitsnachweises errichtet. Außer der Gemeinde Hohen Neuendorf sind Dorf und Gut Stolpe der Annahmestelle angeschlossen.

Ich ersuche die Arbeitgeber vorgenannter Orte, alle freiwerdenden Arbeitsstellen und den Bedarf an Arbeitskräften mündlich im hiesigen Gemeindebüro, Zimmer 7, oder telefonisch, Amt Birkenwerder 37, anzumelden.

Bei dem jetzt herrschenden starken Angebot an Arbeitskräften wird es stets möglich sein, wirklich geeignete Bewerber nachzuweisen, die den Anforderungen der Arbeitgeber genügen.

Zucker-Ausgabe.

Auf Abschnitte 33 und 34 der Allgemeinen Zuckerkarte werden für die Zeit vom 1. bis 31. Mai je 500 Gramm Zucker ausgegeben, auf die gewerbliche Zuckerkarte 750 Gramm, auf die Zulagkarte für jeden Abschnitt 125 Gramm. Der Preis beträgt für 1 Pfund 4 Mk.

Aenderung des Einkommensteuergesetzes.

Die Novelle vom 24. März 1921 zum Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 hat dieses Gesetz in zahlreichen, wesentlichen Bestimmungen abgeändert.

Da die Steuererklärungsvordrucke für das Rechnungsjahr 1920 nach den ursprünglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 hergestellt sind, sind die Aenderungen von dem Landesfinanzamt Brandenburg in einem Merkblatt zusammengestellt. Die Merkblätter können vom Gemeindebüro, Zimmer 9, abgeholt werden.

Hohen Neuendorf, den 2. Mai 1921.

Der Gemeindevorsteher. Stankewitz.

Gemeins. Bekanntmachung der Gemeindevorsteher Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Bergfelde u. Borgsdorf.

Im Hinblick auf das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 wird hiermit auf folgende Aenderungen dieses Gesetzes zur Beachtung bei der Abgabe der Einkommensteuererklärungen und zur evtl. Berichtigung bereits abgegebener Steuererklärungen zum Zwecke der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 hingewiesen.

1. Der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920, die nunmehr vorgenommen wird, ist das steuerbare Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 bezogen hat. Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes oder des Bergbaues tritt bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, an Stelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1920 endete.

Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921 bis 30 April 1922) findet erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1921 statt. Die für diese Veranlagung erforderlichen Steuererklärungen sind erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1921 abzugeben. Besondere Aufforderungen hierzu ergehen zur gegebenen Zeit.

2. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 erstreckt sich auf sämtliche Steuerpflichtige, also auch auf solche Personen, welche dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

3 Sämtliche Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 oder dem an dessen Stelle tretenden Wirtschaftsjahr (Nr. 1) den Betrag von 10000 Mk. überstiegen hat, haben auf Grund der ergangenen öffentlichen Aufforderung bis zum 30. April 1921 eine Steuererklärung bei dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt einzureichen. Demgemäß haben auch alle Arbeitnehmer, welche dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterliegen, eine Steuererklärung einzureichen, wenn ihr steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 mehr als 10000 Mk betragen hat.

Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 nicht mehr als 10000 Mk. betragen hat, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert sind.

4 Gegenüber dem Vordruck zur Einkommen-Steuererklärung ergeben sich aus dem Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 folgende Aenderungen:

a) zu A: Der Steuerpflichtige hat das Arbeitseinkommen (§ 9 des Gesetzes) seiner Ehefrau aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe und das Arbeitseinkommen seiner minderjährigen Kinder in seiner Steuererklärung nicht anzugeben. Soweit die Ehefrau oder die minderjährigen Kinder Arbeitseinkommen im Jahre 1920 bezogen haben, ist über dieses Einkommen der Ehefrau oder des minderjährigen Kindes eine besondere Erklärung abzugeben und zwar von der Ehefrau selbst, von den minderjährigen Kindern durch deren gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund usw.)

b) zu V, 5 (sonstige Einnahmen). Hier sind nicht alle durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinne, sondern nur Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften anzugeben, durch welche Gegenstände veräußert worden sind, deren Erwerb zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist (Gewinne aus Gelegenheits-Spekulationen), Gewinne aus Spekulationsgeschäften, die gewerbsmäßig betrieben werden, sind ebenso wie Gewinne aus Veräußerungsgeschäften, die zum Gewerbebetriebe des Pflichtigen gehören, als gewerbliches Einkommen (Nr. II des Vordrucks) anzugeben.

c) zu Nr. I Buchstabe c, 1 Nr 4 und II Nr. 1 des Vordrucks: Abzugsfähig sind nicht mehr die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertverminderung, sondern die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und beweglichem Betriebsinventar, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht und nicht aus steuerfrei gebildeten Rücklagen gedeckt worden sind (§ 13 Nr 1 b des Gesetzes.)

d) zu Nr VI, 2: Als Schuldzinsen sind auch die zur Verzinsung des Reichsnotopfers für das Kalenderjahr 1920 aufzuwendenden Beträge anzusetzen.

e) zu Nr. VI, 6: Lebensversicherungsprämien sind insoweit abzugsfähig, als sie den Betrag von 1000 Mk., (statt seither 600 Mk.) nicht übersteigen.

f. zu Nr. VI, 8: Die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste sind nur noch insoweit abzugsfähig, als sie durch die Veräußerung solcher Gegenstände entstanden sind, deren Erwerb zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist (Verluste aus Gelegenheits-Spekulationen). Solche Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften sind nur bis zur Höhe der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften abzugsfähig, die unter Nr. V, 5 angegeben sind. Verluste aus gewerbsmäßig betriebenen Spekulationen sind wie sonstige Verluste aus Veräußerungsgeschäften, die zum Gewerbebetrieb eines Pflichtigen gehören, bei Berechnung des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen.

g) zu B 4 a—d: Die hier gestellten Fragen sind von dem Pflichtigen nur zu beantworten, wenn er mit Rücksicht auf die für ihn bestehende gesetzliche Unterhaltungspflicht gemäß § 26 Abs. 4 des Gesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer mit Rücksicht darauf beantragen will, daß durch die bestehende Unterhaltspflicht seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird (vergl. auch Nr. B, 6 des Vordrucks).

h) zu B 5 a—c: Die hier gestellten Fragen sind von dem Steuerpflichtigen nur zu beantworten, wenn sein steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 nicht mehr als 14000 M. betragen hat.

5. Die Novelle vom 24. März 1921 hat ferner die Steuerfreiheit der Militärversorgungsgebührnisse neu geregelt. Steuerfrei sind nunmehr und daher in der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben:

a) die auf Grund der Militärpensions- und -versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, Pflegezulagen und Schwerbeschädigtenzulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Teuerungszulagen, ferner die auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 881) bezogenen Tropenzulagen;

b) sonstige nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessene Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, sowie die Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen, ferner die Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 988), dem Reichsgesetze über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) und den durch § 14 des genannten Gesetzes aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, soweit die genannten Bezüge zusammen mit den unter a erwähnten Gebührnissen den Betrag von 8000 Mk. nicht übersteigen.

6. Nach § 59 Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens Aufwendungen für die Neubeschaffung von Kleinwohnungen in Abzug gebracht werden, die im Jahre 1920 baulich beendet worden sind, sofern die Verwendung der Bauten zu Kleinwohnungszwecken für mindestens 15 Jahre von der Fertigstellung ab gesichert ist, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den die Aufwendungen den gemeinen Wert der Bauten oder die durch sie eingetretene Wertserhöhung der Gebäude übersteigen. Der Abzug dieser Aufwendungen auf Grund dieser Vorschrift ist unzulässig, soweit die Aufwendungen bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt worden sind. Steuerpflichtige, welche Aufwendungen dieser Art in Abzug bringen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag bei Abgabe der Steuererklärung oder demnächst im Einspruchsverfahren nach Empfang des Steuerbescheides stellen.

7. Nach § 59 Nr. 1 b des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden Beträge, die der Steuerpflichtige gemeinnützigen Vereinigungen und Gesellschaften im Jahre 1920 bis einschließlich 1923 zugewendet hat, sofern diese Vereinigungen oder Gesellschaften satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken. Steuerpflichtige, welche derartige Beträge in Abzug bringen wollen, können einen entsprechenden Antrag bereits bei Abgabe der Steuererklärung stellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Reichsminister der Finanzen demnächst mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen darüber zu erlassen hat, unter welchen Voraussetzungen eine Vereinigung oder Gesellschaft als unter diese Vorschrift fallend angesehen werden darf.

8. Nach § 59a des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittelung des Betriebsgewinns und des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 für das Rechnungsjahr 1920 den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen. Der Reichsminister der Finanzen wird zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen in Kürze erlassen. Es wird den Pflichtigen, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen, anheimgegeben, entsprechenden Antrag nachträglich bei dem Finanzamt zu stellen, das gegebenenfalls die Veranlagung berichtigen wird. Die Abgabe der Steuererklärungen darf jetzt nicht mit Rücksicht darauf unterlassen werden, daß die Bestimmungen über die Durchführung des § 59a noch nicht erlassen sind.

Vorstehende Aenderungen enthaltende **Merkblätter** mit ausführlicher Wiedergabe der §§ 32, 33, 33,9, 44, 59 und 59a des Einkommensteuergesetzes in der neuen Fassung können bei den Gemeinde- und Gutsvorständen vom 28. d. Mts. ab **kostenlos** abgelangt werden.

Berlin, den 16 April 1921.

Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Veröffentlicht.

Birkenwerder, den 2. Mai 1921.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Veröffentlicht.

Hohen Neuendorf, den 2. Mai 1921.

Der Gemeindevorsteher. Stankewitz.

Veröffentlicht.

Bergfelde, den 2 Mai 1921.

Der Gemeindevorsteher. Graeber.

Veröffentlicht.

Borgsdorf, den 2. Mai 1921.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Zur Krisis im Reichskabinett.

Die Krisis innerhalb des Reichskabinetts, die durch das Abschiedsgesuch des Außenministers herausbeschworen ist, erstreckt sich in erster Linie auf die Reichsminister, die der Zentrums- und der Deutschen Volkspartei angehören. Neben dem Reichskanzler wird der Reichsfinanzminister Dr. Wirth, der Vizekanzler Dr. Heinze und der Reichsschatzminister von Raumer genannt. In politisch gut unterrichteten Kreisen wird jetzt als Nachfolger von Dr. Simons der Gesandte Dr. Rosen bezeichnet, als Nachfolger Fehrenbachs eine führende Persönlichkeit innerhalb des Preußenkabinetts.

Die Krise ist rein persönlicher Art. Sie berührt nicht die politischen Grundlagen der Regierung: auch das neue Reichskabinett soll sich auf die bestehende Regierungskoalition — Demokraten, Zentrum, Deutsche Volkspartei — zusammensetzen. Es hätte nahegelegen, dabei bei diesem Anlaß auch an eine Erweiterung der Koalition nach links unter Einbeziehung der Sozialdemokraten gedacht worden wäre. Aber bei der ablehnenden Haltung der Sozialdemokraten ist die Aussicht auf eine solche Verbreiterung den Regierungsbasis nach links ausgeschlossen. Auch das neue Kabinett wird eine Minderheitsregierung und auf die Unterstützung anderer Parteien angewiesen sein.

Die Sitzung des Obersten Rates.

Die erste Besprechung zwischen Lloyd George und Briand dauerte knapp eine halbe Stunde und war sehr freundschaftlich. Die beiden Ministerpräsidenten prüften die Reparationsfrage in ihren großen Zügen. Lloyd George gab zu erkennen, daß er den Gesamtplan des Vorgehens der Verbandsregierungen im Ruhrgebiet gutheiße, jedoch wurden einige Einwendungen gegen gewisse Einzelheiten der Durchführung dieses Planes erhoben. In erster Linie hinsichtlich einer Abgabe aus die Ruhrkohle. In der Nachmittagssitzung des Obersten Rates wird die durch die Haltung Deutschlands geschaffene Lage und ebenso alle möglichen Folgeerscheinungen eingehend geprüft werden. Die